

Maßstab 1:1000

Hergestellt durch Vergrößerung  
der PK 8661 und 8662  
Kreuz Cartell  
im Auftrag



BMZ = 9,0 GRZ = 0,8

§ 9 Abs. 4 BauNVO  
Betriebe ohne erhebliche  
Geräuschbelastung

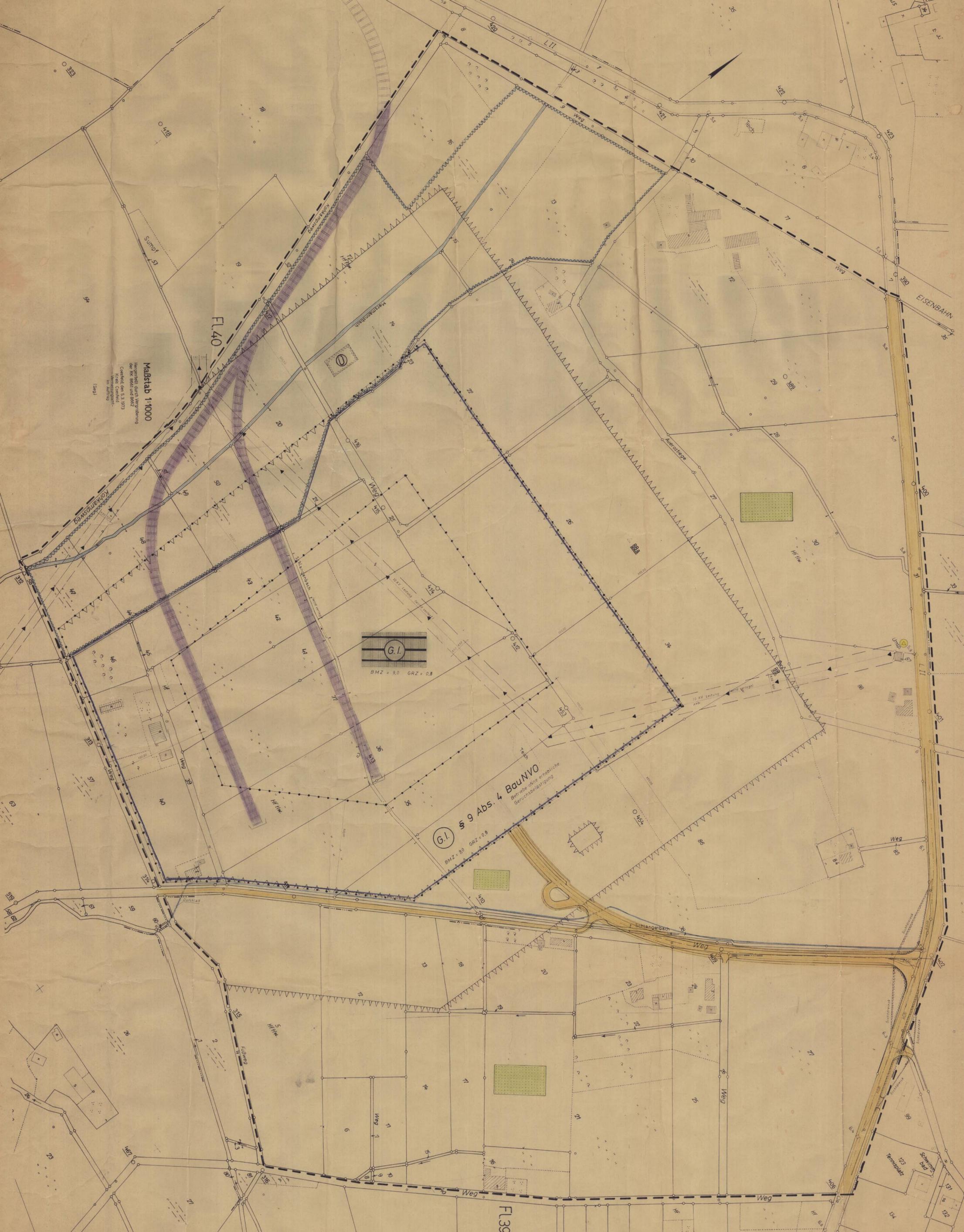


BMZ = 9,0 GRZ = 0,8

EISENBAHN

FL 40

FL 39





Anpflanzung als Wallhecke Breite = 5,00 m  
Hohe = 1,50 m

H = 30,00 m

H = 16,00 m

Große Auero

128  
Btr

109  
Btr

453

454

Josef-Suwelack  
Strasse

H = 16,00 m

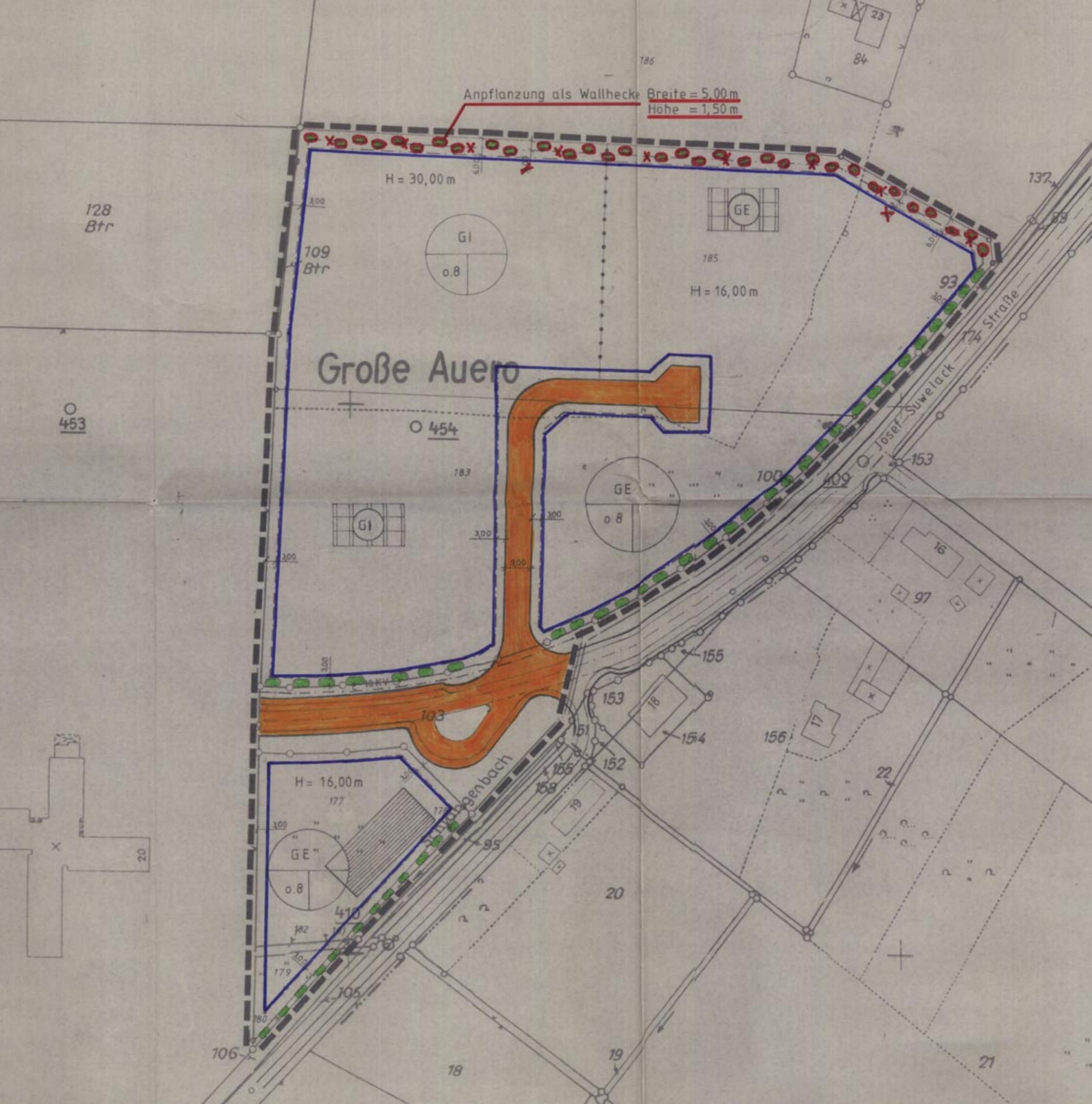
Waldgrabenbach

106

18

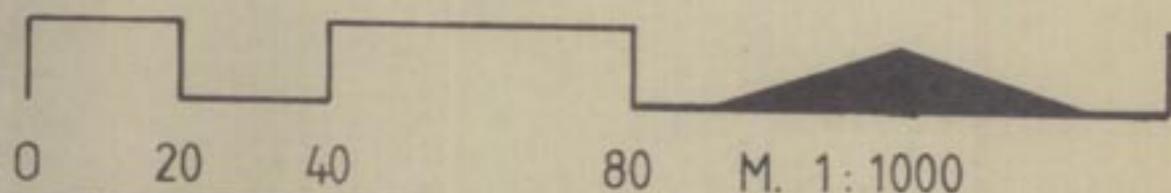
19

21





STADT BILLERBECK  
BEBAUUNGSPLAN  
INDUSTRIEGEBIET  
HAMERN  
1.ÄNDERUNG



Ausfertigung: 1

Stadt Billerbeck Kreis Coesfeld

Gemarkung Billerbeck Kspl.

Flur 40

Aufgestellt: Stadt Billerbeck Bauamt

Billerbeck, den 15.01.1988

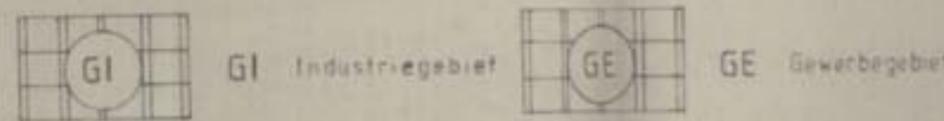


# I. Festsetzungen durch Zeichnungen, Farbe u. Schrift

## (Planzeichnungen)

gem. § 9 BauGB sowie Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833) u. Baunutzungsverordnung -Bau NVO- vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) in der z. Zt. gültigen Fassung

### 1. Art der baulichen Nutzung



### 2. Maß der baulichen Nutzung

o.8 Grundflächenzahl  
H Höhe der baulichen Anlagen über Geländeoberfläche als Höchstgrenze

### 3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze

Baulinie   
Baugrenze

### 4. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

überörtliche u. örtliche Hauptverkehrsstraßen

## 5. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen  
 Straßenverkehrsfläche

## 6. Flächen für Versorgungs- u. Entsorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen  
 Trafostation  
 Freileitung  
 Freileitung mit Schutzstreifen  
 Elektrizitätsleitung  
 Gasleitung  
 Wasserleitung  
 Abwasserleitung  
 Fernwärmeleitung  
 Regenwasserleitung

## 7. Grünflächen

Straucher anzupflanzen (einheimische Laubgehölze)

## 8. Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen  
 Sichtfeld ab 70 cm über Fahrbahn O.K. von Sichtbehinderung freihalten  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“

## 9. Nachrichtliche Übernahmen

## 10. Bestandsangaben

vorh. Gebäude  
 Flurstücksgrenze 12 Flurstücksnummer

### Vorschläge

gepl. Flurstücksgrenze

## II. Textliche Festsetzungen

Anderungen lt. Ratsbeschluss vom 18.12.1990 aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Die Änderungen sind in rot eingetragen.

Festsetzung einer 5,00m breiten Wallhecke im nördlichen Planbereich; Höhe 1,50m; mit einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen; Abrücken der Baugrenze auf 6,00m von der nördlichen Planbegrenzung

## III. Ermächtigungsgrundlagen

- a) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594 -GO-)
- b) §§ 1-4 und 8-12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Zt. gültigen Fassung
- c) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)

# IV Bescheinigungen

(Staud: 15.01.1988)

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen und die geometrisch eindeutige Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.

Coesfeld, den 06. März 91



W. Dicks  
(Dicks)  
Kreisobervermessungsrat

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 24.11.1987 gem. § 2 (1) des BauGB beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ aufzustellen.

Billerbeck, den 25.11.1987

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführerin

Kemper  
Kemper

Wieling  
Wieling

Wurbs  
Wurbs

Hinweis Billerbecker Anzeiger vom 23.09.1988

Münstersche Zeitung vom 23.09.1988

Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gem. § 3 Abs. 1 des BauGB durch öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke am 10.10.1988 stattgefunden.

Billerbeck, den 10.10.1988

Der Stadtdirektor

Koch  
Koch

Hinweis Billerbecker Anzeiger vom 23.09.1988

Münstersche Zeitung vom 23.09.1988

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.09.1989.

Billerbeck, den 18.09.1989

Der Stadtdirektor

Koch  
Koch

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluß des Rates der Stadt Billerbeck vom 21.12.1989 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 07.03.1990 bis 06.04.1990.

Billerbeck, den 06.04.1990

Der Stadtdirektor

Koch  
Koch

Hinweis Billerbecker Anzeiger vom 26.02.1990

Münstersche Zeitung vom 26.02.1990

Aufgrund von Änderungen nach der öffentlichen Auslegung hat der Rat der Stadt Billerbeck am 28.08.1990 nach § 3 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung erneut öffentlich auszulegen.

Billerbeck, den 28.08.1990

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführerin

Kemper  
Kemper

Biermann  
Biermann

Freickmann  
Freickmann

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.10.1990 bis 16.11.1990 (einschließlich) erneut öffentlich ausgelegt.

Billerbeck, den 16.09.1990

Der Stadtdirektor

Koch  
Koch

Hinweis Billerbecker Anzeiger vom 09.10.1990

Münstersche Zeitung vom 09.10.1990

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB sowie §§ 4 und 28 GO NW vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung vom 28.02.1991 als Satzung beschlossen worden.

Billerbeck, den 28.02.1991

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführerin

Kemper  
Kemper

Hagemann  
Hagemann

Freickmann  
Freickmann

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BauGB dem Regierungspräsidenten mit Bericht vom 20.03.1991 angezeigt worden.

Der Regierungspräsident hat innerhalb der in § 11 (3) BauGB festgelegten Frist von drei Monaten keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Münster, den 06.07.1991

Billerbeck,

Der Regierungspräsident

Der Stadtdirektor

Koch  
Koch

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 12.08.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Billerbeck, den 12.08.1991

Stadtdirektor

Koch  
Koch

Hinweis Billerbecker Anzeiger vom 12.08.1991

Münstersche Zeitung vom 12.08.1991



au

Schlangenb

Große Auero

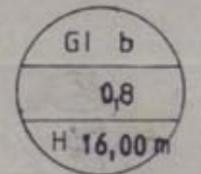
Pflanzgebot für heimische Laubgehölze

186

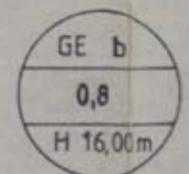


VII (ausnahmsweise VI und lfd. Nr. 148)

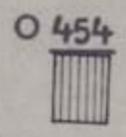
Pflanzgebot für heimische Laubgehölze als Wallhecke Wallhöhe 2,50 m



VI (ausnahmsweise V



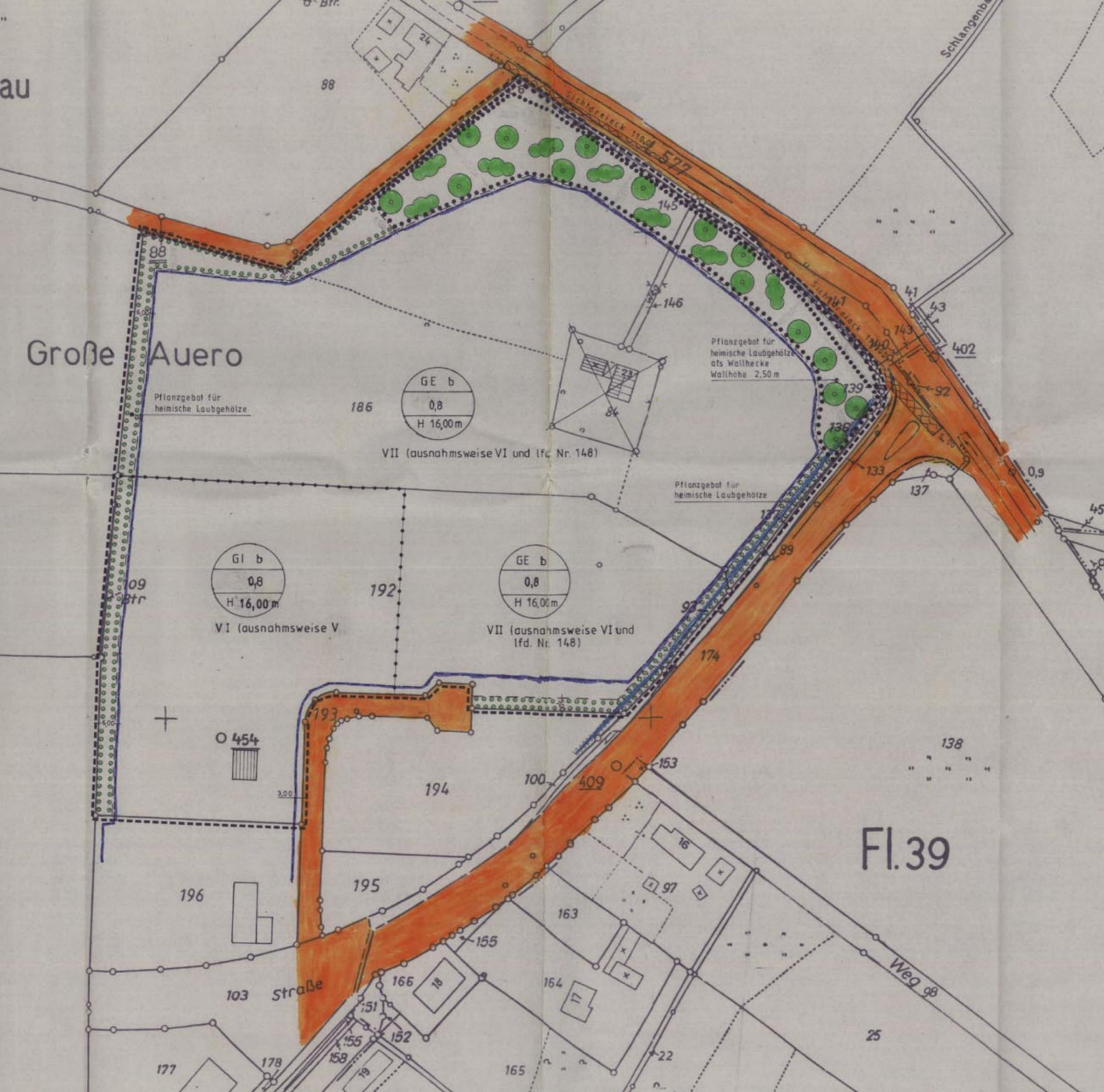
VII (ausnahmsweise VI und lfd. Nr. 148)



Fl.39

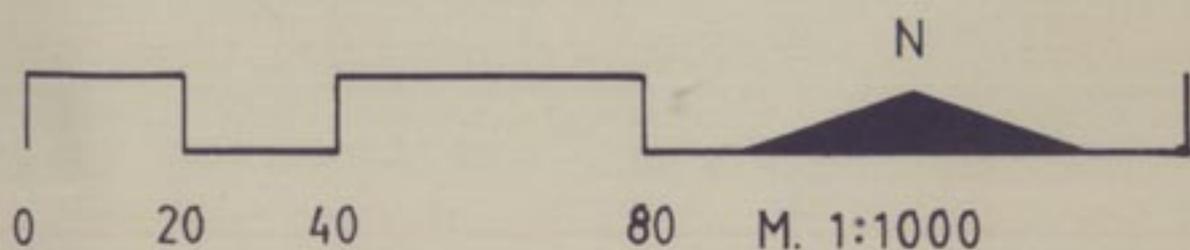
103 Straße

Weg 98





STADT BILLERBECK  
BEBAUUNGSPLAN  
INDUSTRIEGEBIET  
HAMERN  
2. ÄNDERUNG



Ausfertigung: 1

Stadt Billerbeck Kreis Coesfeld

Gemarkung: Billerbeck Kspl.

Flur: 40

Aufgestellt: Stadt Billerbeck Bauamt

06. 12. 1994

## ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB sowie BauNVO und PlanzVO

### 1. Art der baulichen Nutzung

GI Industriegebiet  
GE Gewerbegebiet

AK VII Abstandsklasse nach der Abstandsliste

### 2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 Grundflächenzahl

FH 16 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß bezogen auf die Oberkante der Straße vor dem jeweiligen Grundstück

### 3. Bauweise, Baugrenzen

b besondere Bauweise

Die Festsetzung einer besonderen Bauweise erfolgt gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Es werden auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zugelassen. Die Vorschrift des § 6 BauDNW bleibt hiervon unberührt.

Baugrenze

### 4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

### 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Waldflächen

Umgrenzung von Waldflächen

Pflanzgebot für Sträucher (einheimische Laubgehölze)

Pflanzgebot für Bäume (einheimische Laubgehölze)

### 6. Flächen für die Wasserwirtschaft

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft

### 7. sonstige Planzeichen

-----

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

.....

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Sichtfeld

Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung freizuhalten. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,70 m - gemessen ab Fahrbahnoberkante - nicht überschreiten.

### 9. Nachrichtliche Übernahmen

Bestandsangaben



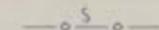
Wohngebäude



Nebengebäude



Grundstücksgrenze

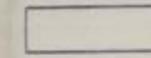


Schmutzwasserleitung

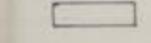


Regenwasserleitung

Vorschläge



Wohngebäude



Nebengebäude



Grundstücksgrenze

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, sowie BauNutzungsverordnung vom 21.01.1990)

Die grds. Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung ergibt sich durch die Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebiet nach § 1 Abs. 2 BauNVO aus § 1 Abs. 3 BauNVO i.V.m. den §§ 8, 9 und 12 - 14 BauNVO.

Einschränkungen erfolgen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO durch die Festlegung von Abstandsklassen nach der Abstandsliste.

Ein Auszug aus der Abstandsliste ist mitabgedruckt.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wird im Plangebiet die Zulässigkeit bestimmter Arten von Betrieben und Anlagen ausgeschlossen. Es sind nur die Betriebe und Anlagen zulässig, die der im Plan angegebenen Abstandsklasse (römische Ziffer) entsprechen oder einer geringeren Abstandsklasse (größere Ziffer) zuzuordnen sind

oder aufgrund ihres noch geringeren Störgrades nicht in der Abstandsliste aufgeführt sind. Anlagen, die nicht in der Abstandsliste aufgeführt sind, aber einen den dort aufgeführten Anlagen ähnlichen Emissionsgrad aufweisen, sind der entsprechenden Abstandsklasse zuzuordnen.

Zulassung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB

Ausnahmsweise zugelassen werden können Betriebe und Anlagen der in Klammern gesetzten Abstandsklassen (römische Ziffern), wenn wenn im Einzelfall schlüssig nachgewiesen wird, daß schädliche Umwelteinwirkungen für die zu schützenden Bereiche vermieden werden.

Einschränkung gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO

Im gesamten Planbereich werden Einzelhandelsbetriebe der Branchen

-Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien  
-Schuhe und Lederwaren

-Spielwaren und Sportartikel

-Uhren, Schmuck, Optik- und Fotoartikel

-Musikalien, Schallplatten

-Glaswaren, Porzellan und Geschenkartikel

-Radios, Hifi-Geräte, Fernseher, Car-Hifi

-Schreibwaren und Bücher

-Drogerieartikel und Arzneimittel

-Nahrungs- und Genußmittel

ausgeschlossen.

### 2) Maß der baulichen Nutzung

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung werden als Mindestfestsetzungen in den Bebauungsplan die Grundflächenzahl und die max. zulässige Höhe festgelegt. Ausgenommen von der Höhenfestsetzung sind Silos, Schornsteine und Masten.

3) Bauvorhaben mit Schaufensteranlagen, die der L 577 zugewandt werden sollen, sind außerhalb der Ortsdurchfahrt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO innerhalb eines Abstandes von 40 m vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 577 unzulässig.

4) Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

a) Für den Planänderungsbereich gelten folgende Festsetzungen:  
--- 5 % der jeweiligen Baugrundstücksfläche sind als Pflanzfläche zu gestalten.

Sofern dieser Anteil durch ausgewiesene Pflanzgebote nicht erreicht wird, sind weitere Flächen auf den Grundstücken zu bepflanzen, bis der Anteil von 5 % erreicht ist.

Die Pflanzdichte muß mindestens 1 Gehölz je 2 m<sup>2</sup> betragen. Mindestens 30 % der Gesamtpflanzung muß aus hochstämmigen Bäumen bestehen.

Als Pflanzgut sind heimische Laubgehölze zu verwenden. Empfohlen werden die Arten Birke, Bruchweide, Esche, Hainbuche, Rotbuche, Silberweide, Stieleiche, Winterlinde, Eberesche, Espe, Vogelkirsche, Wildapfel, Wildbirne, Haselnuß, Weißdorn, Hundsrose, Roter Hartriegel und Schlehe.

Die Bepflanzungen sind dauernd zu unterhalten.

Weitere 5 % der gesamten Grundstücksflächen dürfen zum Schutz des Wasser- und Naturhaushaltes nicht versiegelt und nicht mit gewerblich genutztem Abwasser belastet werden.

--- Mindestens 20 % der Dach- und Fassadenflächen von Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen sind zu begrünen. Anstelle der Dach- und Fassadenbegrünung kann die Begrünung von Freiflächen auf dem Baugrundstück erfolgen. Erfolgt eine Begrünung von Freiflächen, werden diese nicht auf die unter 4 a) festgesetzten 5 % der Grundstücksfläche angerechnet, sondern sind zusätzlich zu begrünen.

Die Bepflanzungen sind dauernd zu unterhalten.

c) Die ausgewiesenen Pflanzgebote zur Anpflanzung von Sträuchern und zur Anlegung der Waldfläche sind spätestens in der jeweiligen Pflanzperiode nach Beginn der Baumaßnahmen zur Aufnahme der gewerblichen Nutzungen zu erfüllen. Soweit eine gewerbliche Nutzung bereits erfolgt, sind die Pflanzgebote in der auf das Inkrafttreten des Bebauungsplanes folgenden Pflanzperiode zu erfüllen.

### 5) Gestaltungsfestsetzungen nach § 81 BauO NW

a) Bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen sind die Fassaden der Gebäude mindestens alle 12 m vertikal zu gliedern.

b) Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### HINWEISE

1) Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der L 577 ansprechen können bedürfen gemäß §§ 25 ff StrWG NW der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

2) Beleuchtungsanlagen, die für den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 577 eine physiologische Blendung hervorrufen können, bedürfen gemäß §§ 25 ff StrWG NW der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Auszug aus der Abstandsliste

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart		
IV	500	71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen		
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung		
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut		
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden		
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr		
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt		
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfuttermitteln, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb		
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen		
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufeladegevären, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgut oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erd- oder Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein		
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll		
		81	-	Autokinos (*)		
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)		
		V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
				84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
				85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
				86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
				87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
				88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
				89	2.8 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
90	2.7 (2)			Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton		
91	2.10 (1)			Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brenn- anlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennofen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden		
92	-			Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck		
93	2.14 (2)			Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)		

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erhitzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 25 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußeisen je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammstrahlen
		98	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		109	4.9 (2)	Anlagen zum Erhitzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder von Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralien oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung austrocknen (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harzstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungstoffen
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahn- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	-	-

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, b) 28000 bis weniger als 102000 Jungennenplätzen, c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgefügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einätzen, Lagern oder Enthaaren ungetriebener Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rosten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		125	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		126	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschutzdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emallieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	-	Spektionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennofen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckießmaschinen mit Zuhilfenahme von 2 Megatonnen oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabine
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatrizen oder Faser-Formmassen), oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Bind- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Jungennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgefügelplätzen, d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gestaltläden - Räucherereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Malzdarren sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennerien, Bier- oder Futtermittel- oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Spalensäuren aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen, einschließlich der Spannräumenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	-	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzerien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefabrikanten
176	-	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung		
177	-	Autobusunternehmern, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)		
178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb		
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertigerzeugnissen (Kantindienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinerereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 111 oder 112 erfaßt werden

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VII	100	186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostieranlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwaschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Ektrogeräteebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
196	-	Anlagen zur Runderzeugung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden		

## I Rechtsgrundlagen

- a) §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
- b) §§ 1 - 4 und 8 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- c) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- d) Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622)
- e) Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- f) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- g) § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 07. März 1995 (GV NW 218)
- h) Abstandsliste (Anhang 1 zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 - V B 3- 8804.25.1 (V Nr. 2/90) Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß)) in der Fassung, die der Erlaß und die Abstandsliste mit gemeinsamen Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft -V B 1 - 8001.7 - V Nr. 4/94, und anderen Ministerien, vom 22.09.1994 erhalten haben.

## II Aufstellungsverfahren

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrößen (Stand des Liegenschaftskatasters: 01.12.1994) und die Redundanzfreiheit der Planung.

Coesfeld, den 07. NOV. 1995



*Böcker, MVR*

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 11.07.1995 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet Hamern durchzuführen.

Billerbeck, den 11.07.1995

Bürgermeister

*Kemper*  
( Kemper )

Schriftführerin

*Freickmann*  
( Freickmann )

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 29.08.1995  
Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 27.03.1995, nach Aushang der Planung vom 13.03.1995 bis 27.03.1995 (einschließlich).

Billerbeck, den 28.03.1995

Der Stadtdirektor

*Koch*  
( Koch )

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 03.03.1995

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 14.03.1995.

Billerbeck, den 14.03.1995

Der Stadtdirektor

*Koch*  
( Koch )

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes -mit dem Entwurf der Begründung- und den nach § 86 BauO NW enthaltenen Gestaltungsfestsetzungen wurde vom Rat der Stadt Billerbeck am 11.07.1995 für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Billerbeck, den 11.07.1995

Bürgermeister

*Kemper*  
( Kemper )

Schriftführerin

*Freickmann*  
( Freickmann )

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung und den nach § 86 BauONW enthaltenen Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluß des Rates der Stadt Billerbeck vom 11.07.1995 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und zwar vom 07.09.1995 bis 06.10.1995.

Billerbeck, den 09.10.1995

Der Stadtdirektor

*Koch*  
( Koch )

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 29.08.1995

Dieser Bebauungsplan -mit den nach § 86 BauONW enthaltenen Gestaltungsfestsetzungen- ist nach Prüfung vorgetragener Anregungen und Bedenken (§ 3 Abs. 2 BauGB) gemäß § 10 BauGB sowie den §§ 7 und 41 GO NW vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 31.10.1995 als Satzung beschlossen worden.

Billerbeck, den 31.10.1995

stellv. Bürgermeisterin

*Mönning*  
( Mönning )

Schriftführerin

*Freickmann*  
( Freickmann )

Gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB ist der Bebauungsplan der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht. Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. FEB. 1996 (Az.: 35.2.1-5303-37/95)

Münster, den 13. FEB. 1996

Bezirksregierung Münster

*Koch*  
( Koch )

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15.03.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die Vorschriften der §§ 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie 7 Abs. 6 Satz 1 GONW wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Billerbeck, den 15.03.1996



Stadtdirektor

*Koch*  
( Koch )

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 15.03.1996





# STADT BILLERBECK BEBAUUNGSPLAN INDUSTRIEGEBIET HAMERN

3. Änderung



Ausfertigung

Stadt Billerbeck Kreis Coesfeld  
Gemarkung: Billerbeck Kspl Fl. 39 tlw.

Aufgestellt: Stadt Billerbeck Bauamt  
Januar 1997

# Erklärung der Planzeichen, Textliche Festsetzungen, Hinweise

## 1. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

### 1. Art der baulichen Nutzung

GE	Gewerbegebiet
AK VII	Abstandsklasse nach der Abstandsliste

### 2. Maß der baulichen Nutzung

H	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
0,8	Grundflächenzahl
FH 16 m	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß bezogen auf die Geländeoberfläche des Rohbaulandes auf dem jeweiligen Grundstück

### 3. Bauweise, Baugrenzen

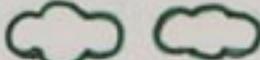
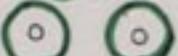
b	besondere Bauweise Die Festsetzung einer besonderen Bauweise erfolgt gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Es werden auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zugelassen. Die Vorschrift des § 6 BauO NW (Vorschriften über Abstandsflächen) bleibt hiervon unberührt.
---	---

 Baugrenze

### 4. Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

### 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Waldflächen

	Pflanzgebot für Straucher (heimische Laubgehölze)
	Pflanzgebot für Bäume (heimische Laubgehölze)

## 6. sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Sichtfeld

Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung freizuhalten. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,70 m - gemessen ab Fahrbahnoberkante - nicht überschreiten.

## 7. nachrichtliche Übernahmen

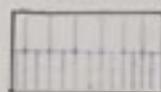


vorhandene Flurstücksgrenze



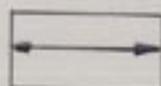
10-kV-Kabel

222



Flurstücksnummer

vorhandene Gebäude



Gebäude - als Bebauungsvorschlag -

## 8. Gestaltungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NW)

Bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen sind die Fassaden der Gebäude mindestens alle 12 m vertikal zu gliedern.

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Einfriedungen sind innerhalb der 1,5 m breiten Grünstreifen zwischen den Straßenbegrenzungslinien der westlich an das Plangebiet angrenzenden Erschließungsstraße (Josef-Suwe-lack-Straße) sowie der im Plangebiet neu anzulegenden Erschließungsstraße und den zu den Erschließungsstraßen orientierten Baugrenzen auf den Gewerbegrundstücken unzulässig.

## II. Textliche Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, sowie BauNVO)

Die grds. Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung ergibt sich durch die Ausweisung von **Gewerbegebiet** nach § 1 Abs. 2 BauNVO aus § 1 Abs. 3 BauNVO i. V. m. §§ 8 und 12 - 15 BauNVO.

**Einschränkungen** erfolgen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO durch die Festlegung von Abstandsklassen nach der Abstandsliste.

Ein **Auszug aus der Abstandsliste mit den Betriebsarten der Abstandsklassen V - VII** ist auf dem Bebauungsplan abgedruckt.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wird im Plangebiet die Zulässigkeit bestimmter Arten von Betrieben und Anlagen ausgeschlossen

Es sind nur die Betriebe und Anlagen zulässig, die der im Plan angegebenen Abstandsklasse (römische Ziffer) entsprechen oder einer geringeren Abstandsklasse (größere römische Ziffer) zuzuordnen sind oder aufgrund ihres noch geringeren Störgrades nicht in der Abstandsliste aufgeführt sind. Anlagen, die nicht in der Abstandsliste aufgeführt sind, aber einen den dort aufgeführten Anlagen ähnlichen Emissionsgrad aufweisen, sind der entsprechenden Abstandsklasse zuzuordnen

### **Zulassung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB**

Ausnahmsweise zugelassen werden können Betriebe und Anlagen der in Klammern gesetzten Abstandsklassen (römische Ziffern), wenn im Einzelfall schlüssig nachgewiesen wird, daß schädliche Umwelteinwirkungen für die zu schützenden Bereiche vermieden werden

## **2. Einschränkungen gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO**

Im gesamten Planbereich werden Einzelhandelsbetriebe der Branchen

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| --- Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien | --- Schuhe und Lederwaren            |
| --- Spielwaren und Sportartikel                   | --- Musikalien, Schallplatten        |
| --- Uhren, Schmuck, Optik- und Fotoartikel        | --- Schreibwaren und Bücher          |
| --- Glaswaren, Porzellan und Geschenkartikel      | --- Nahrungs- und Genussmittel       |
| --- Radios, HiFi-Geräte, Fernseher, Car-HiFi      | --- Drogerieartikel und Arzneimittel |

ausgeschlossen

### **Zulassung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB**

Ausnahmsweise zugelassen werden kann der Einzelhandel mit den vorgenannten Sortimenten im Einzelfall, sofern der Handel im Zusammenhang zu sonstigen im Gewerbegebiet ansässigen produzierenden Betrieben oder zu sonstigen im Gebiet ansässigen Dienstleistungsbetrieben erfolgt. Die maximale Verkaufsfläche beträgt 40 m<sup>2</sup>.

Sofern der Handel im Zusammenhang mit dem Handel nicht ausgeschlossener Sortimente erfolgt, ist der Einzelhandel mit den vorgenannten Sortimenten im Einzelfall dann zulässig, wenn die Sortimente Rand- oder Nebensortimente sind und die Verkaufsfläche dafür nicht mehr als 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche, aber maximal 200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche beträgt

## **3. Maß der baulichen Nutzung**

Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung werden in den Bebauungsplan die Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse, die Grundflächenzahl und die max. zulässige Höhe aufgenommen

Ausgenommen von der Höhenfestsetzung sind Silos, Schornsteine und Masten

## **4. Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**

Zwischen den Straßenbegrenzungslinien der westlich an das Plangebiet angrenzenden Erschließungsstraße (Josef-Suwelack-Straße) sowie der im Plangebiet neu anzulegenden Er-

schließungsstraße und den zu den Erschließungsstraßen orientierten Baugrenzen auf den Gewerbegrundstücken ist angrenzend an die Straßenbegrenzungslinien ein 1,5 Meter breiter Grünstreifen anzulegen und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Unterbrechungen des Pflanzstreifens zur Schaffung von Grundstückszufahrten sind zulässig.

Auf jedem Gewerbegrundstück sind mindestens 10 % der Baugrundstücksfläche mit heimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Auf diesen Anteil werden Pflanzgebote entlang der Straßenbegrenzungslinien sowie weitere Pflanzgebote, soweit sie auf den Grundstücken gelegen sind, angerechnet.

Die Pflanzdichte muß mindestens 1 Gehölz je 2 m<sup>2</sup> betragen. Als Pflanzgut sind heimische Laubgehölze zu verwenden. Empfohlen werden die Arten Birke, Bruchweide, Esche, Hainbuche, Rotbuche, Silberweide, Stieleiche, Winterlinde, Eberesche, Espe, Vogelkirsche, Wildapfel, Wildbirne, Haselnuß, Weißdorn, Hundsrose, Roter Hartriegel und Schlehe.

Die Bepflanzungen sind dauernd zu unterhalten.

Die ausgewiesenen Pflanzgebote zur Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen sind spätestens in der jeweiligen Pflanzperiode nach Beginn der Baumaßnahmen zur Aufnahme der gewerblichen Nutzungen zu erfüllen.

## 5. Niederschlagswasserbeseitigung

- a) Niederschlagswasser aus gewerblichen Bereichen, aus denen eine Verschmutzung des anfallenden Niederschlagswassers zu erwarten ist, ist in die öffentliche Regenwasserkanalisation einzuleiten.
- b) Niederschlagswasser von versiegelten Flächen, für das keine Verschmutzung zu erwarten ist, die über das übliche Maß einer Wohnbebauung hinausgeht, ist ortsnah unmittelbar oder über anzulegende Leitungen oder Mulden in den Schlangenbach oder vorhandene Zuflüsse zum Schlangenbach in Abstimmung mit der Stadt Billerbeck einzuleiten.
- c) Niederschlagswasser von nicht überbauten Flächen, das aufgrund der zu erwartenden geringen Verschmutzung nicht in die Regenwasserkanalisation einzuleiten ist, ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern.

## III. Hinweise

Dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (tel. 0251/2105-252) oder der Stadt Billerbeck als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmaler (kulturgeschichtliche Bodenbefunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG NW).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der L 577 ansprechen können sowie Beleuchtungsanlagen, die für den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 577 eine physiologische Blendung hervorrufen können, bedürfen gemäß §§ 25 ff StrWG NW der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

# Auszug aus der Abstandsliste (Abschrift)

Abstands-klasse	Abstand im m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen(*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammenstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trauß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. Auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritzen
		98	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen		
104	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)		
105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung		
106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden		
107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung		
108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde		
109	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag		
110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren,		

Abstands- klasse	Ab- stand im m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	111	5.1 (2)	Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder von Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	-	-
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		125	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		126	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen LS. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinn-

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	nung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Ver- wendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Gummi je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebstoffen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen An- lagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halo- genierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr be- trägt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holz- bauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermen- gen (*)		
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m <sup>3</sup> und weniger als 300 kg/m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichtisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräf- ten von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen, b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen, c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen,

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	158	7.5 (2)	d) 102 bis weniger als 525 Mast Schweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Malzdarren sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstge- wonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertreber-trocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen und Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	-	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzeereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und son- stigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung		
177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)		
178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahme- stellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb		
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Bet- riebe)
		181		Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182		Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenol- harzen
		183		Autolackierereien
		184		Tischlereien oder Schreinereien
		185		Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 111 oder 112 erfaßt werden
		186		Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187		Kompostierungsanlagen
		188		Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		189		Spinnereien oder Webereien
		190		Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191		Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192		Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogeräte- baus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193		Bauhöfe
		194		Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195		Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196		Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

## Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) -in der zur Zeit geltenden Fassung-

§§ 1 - 4 und 8 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253/BGBl. III 213-1) -in der zur Zeit geltenden Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132/BGBl. III 213-1-2)

Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV NW S. 218/SGV NW 232, ber. GV NW S. 232)

Abstandsliste [Anhang 1 zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21. März 1990 -V B 3- 8804.25.1 (V Nr. 2/90) Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß)] in der Fassung, die der Erlaß und die Abstandsliste mit gemeinsamen Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft -V B 1- 8001.7 - V Nr. 4/94, und anderen Ministerien erhalten haben.

# Aufstellungsverfahren

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters 1996) und die Redundanzfreiheit der Planung

Coesfeld, 16.04.1997



Bösken, KOVR

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 28. Jan. 1997 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen

Billerbeck, 28. Januar 1997

Bürgermeister

Schriftführerin

*Kemper*  
Kemper

*Freickmann*  
Freickmann

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 30. Januar 1997

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 24. Juni 1996, nach Aushang der Planung vom 7. Juni 1996 bis zum 21. Juni 1996 (einschließlich)

Billerbeck, 24. Juni 1996

Der Stadtdirektor

*Koch*  
Koch

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 23. Mai 1996

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 11. November 1996

Billerbeck, 11. November 1996

Der Stadtdirektor

*Koch*  
Koch

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes -mit dem Entwurf der Begründung- und den nach § 86 BauO NW enthaltenen Gestaltungs-festsetzungen wurde vom Rat der Stadt Billerbeck am 28. Januar 1997 für die öffentliche Auslegung gebilligt

Billerbeck, 28. Januar 1997

Bürgermeister

Schriftführerin

*Kemper*  
Kemper

*Freickmann*  
Freickmann

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung und den nach § 86 BauO NW enthaltenen Gestaltungs-festsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluß des Rates der Stadt Billerbeck vom 28. Januar 1997 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und zwar vom 7. Februar 1997 bis zum 6. März 1997

Billerbeck, 7. März 1997

Der Stadtdirektor

*Koch*  
Koch

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 30. Januar 1997

Dieser Bebauungsplan -mit den nach § 86 BauO NW enthaltenen Gestaltungs-festsetzungen- ist nach Prüfung vorgetragener Anregungen und Bedenken (§ 3 Abs. 2 BauGB) gemäß § 10 BauGB sowie den §§ 7 und 41 GO NW vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 29. April 1997 als Satzung beschlossen worden.

Billerbeck, 29. April 1997

Bürgermeister

Schriftführerin

*Kemper*  
Kemper

*Freickmann*  
Freickmann

Gemäß § 11 Abs. 1 2 Halbsatz BauGB ist der Bebauungsplan der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht. Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 2. Juli 1997 (Az. 3521-5203-19/97)

Münster, am 27.1997

Bezirksregierung Münster

*A. C. ...*

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 10.07.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die Vorschriften der §§ 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten

Billerbeck, 10.07.1997

Der Stadtdirektor

*Koch*  
Koch

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 10.07.1997



Auszug aus der Abstandsliste 2007

(4. BImSchV: 15. 07. 2006)
-Anhang I aus dem RdErl. (Abstandserlass) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
-V-3-8804.25.1 - v. 6.6.2007-

Table with columns: Abstands- / Abstand in m, Nr. des Abstands, Nr. des Abstands, Nr. des Abstands, Nr. des Abstands. Contains various distance regulations for different types of facilities.

Table with columns: Abstands- / Abstand in m, Nr. des Abstands, Nr. des Abstands, Nr. des Abstands, Nr. des Abstands. Continuation of distance regulations.

Aufstellungsverfahren
Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters März 2008) und die Redunanzfreiheit der Planung.
Coesfeld,
Billerbeck,
Bürgermeisterin
Dirks
Hilweis: Amblatt der Stadt Billerbeck vom 19. Juli 2012
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom 5. Juli 2012 auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausliegen und zwar vom 1. August 2012 bis zum 31. August 2012 (entschiedlich).

Zeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
3. Bauweise, Baugrenze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
4. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
5. Flächen für Versorgungsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
8. Sonstige Planzeichen
9. Nachrichtliche Übernahme

Textliche Festsetzungen

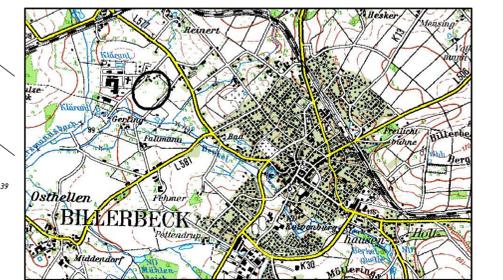
- 1. Art der zulässigen Nutzung
1.1 Im Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO sind (gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO) die allgemein zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO sowie die Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO unzulässig.
1.2 In den mit 1 (GE 1) gekennzeichneten Bereichen sind die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO) unzulässig.
1.3 Im Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO erfolgt die Untergliederung Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad wie sie entsprechend der Abstandsliste 2007 (Abstandserlass-V-3-8804.25.1 - v. 6.6.2007) - Anlage 1 - unter der Abstandsliste (romische Ziffern) aufgeführt werden sind unzulässig.
1.4 In dem mit 1 (GE 1) gekennzeichneten Bereich sind die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO) unzulässig.

1.5 Einzelhandel:

- Einzelhandel ist gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO im gesamten Gewerbe- und Industriegebiet unzulässig.
Der Verkauf selbst hergestellter oder ver- bzw. bearbeiteter Produkte soll nach § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, sofern sie im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit dem im Plangebiet ansässigen produzierenden Gewerbebetrieb oder Handwerksbetrieb stehen.
Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist die Zahl der Vollgeschosse die Grundflächenzahl sowie die maximale Höhe der baulichen Anlagen festzusetzen. Die Firsthöhe (FH) wird gemessen ab Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens. Die Traufhöhe (TH) wird gemessen ab Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zur Oberkante Dachhaut.
3. Bauweise: Die Festsetzung einer besonderen Bauweise erfolgt gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Es werden auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zugelassen. Die Vorschrift des § 6 BauO NRW bleibt hiervon unberührt.



4. Schutzstreifen der Gasferleitung
Im Bereich des Schutzstreifens sind alle Einwirkungen und Einträge unzulässig, die eine Beeinträchtigung der Leitung hervorrufen können.
Im Schutzstreifen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in Verbindung mit den grundsätzlich abgesehenen Dienstbarkeiten unzulässig:
Oberflächenbefestigung in Beton, Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung, Errichten von Gebäuden nach § 2 Abs. 2 BauO NRW, Überdachungen und sonstige bauliche Anlagen sowie Einrichten von Dauerstellplätzen und Lagern von schwertransportablen Materialien.
Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Schutzstreifen bei folgenden Arbeiten eine Genehmigung durch den Leitungsinhaber (z.B. Thyssenag GmbH, Dortmund) notwendig ist:
Behalten mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche, Verlegung von Leitungen, Kanälen, Bafeln und Drägen sowie Bauen von Straßen, Wegen und Parkplätzen, Bodenab- und auftrag, Bodenverfestigung, Aufgrabungen sowie das Anbringen von Böschungen, Erdarbeiten mit Maschinen, Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen, außerdem das Anlegen von Gewässern sowie Bohrungen und Sondierungen.
5. Gewässerunterhaltung:
Entlang der im Plangebiet befindlichen Gewässer und Gräben ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB mit jeglichen baulichen Anlagen und Lagerplätzen ein Abstand von drei Metern zur Beschöngsberkante einzuhalten.
6. Pflanzgebot/Ausgleichsfläche:
6.3 Die gekennzeichneten Pflanzstreifen sind lückenhaft und flächendeckend höchstens in der Planungsperiode nach Fertigstellung des Betriebsgebäudes mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die Geholzauswahl umfasst z.B. folgende Arten: Hainbuche, Feldahorn, Weildorn, Schlehe, Liguster, Eibe und Hartleige, Eifrieden und andere bauliche Anlagen sind innerhalb der festgesetzten Pflanzgebotes unzulässig.
7.1 Bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen sind die Fassaden der Gebäude mindestens alle 12 Meter vertikal zu gliedern. Dies kann z.B. durch farbliche Gestaltung, Materialwechsel oder Versprünge erfolgen.
7.2 Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen bis zur Gebäudeoberkante zulässig.
7.3 Die Vorgartenfläche ist 1,50 Meter tief, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie. Sie ist mit jeglichen baulichen Anlagen und Einfriedungen frei zu halten und grünerisch zu gestalten.
8. Private Grünflächen:
Die privaten Grünflächen auf den Flurstücken 20, 155, 164 (Gemarkung Billerbeck-Kirchspil, Flur 39) sind als Grünland oder Garten zu erhalten.
9. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 a BauGB):
Die durch den Eingriff in Natur und Landschaft notwendigen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich zu einem Teil innerhalb des Pflanzgebietes. Der weitere Kompensationsbedarf wird außerhalb des Pflanzgebietes sichergestellt.
\*Ansichtsfäche (redaktionell geändert mit Ratsbeschluss vom 27. September 2012 zum besseren Verständnis)



Stadt Billerbeck
4. Änderung des Bebauungsplanes
„Industriegebiet Hamern“
Maßstab 1:1000
Aufgestellt:
Stadtverwaltung Billerbeck
Fachbereich Planen und Bauen
Billerbeck, im August 2007
geändert im Mai 2008
geändert im November 2009
geändert im Juni 2012
Rechtskräftig geworden mit Bekanntmachung vom 5. Oktober 2012

# Zeichenerklärung

## 1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**SO Photovoltaik** Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung Photovoltaik

## 2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,6 Grundflächenzahl  
 UK 0,5m ü. Go Mindestabstand zur Geländeoberfläche (siehe textliche Festsetzung Nr. 1)  
 OK 3,0m ü. Go Maximalabstand zur Geländeoberfläche (siehe textliche Festsetzung Nr. 1)

## 3. Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

## 4. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bahnanlagen

Weg Feldweg

## 5. Hauptversorgungsleitungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

10 KV Stromleitung, oberirdisch, ungenaue Darstellung

## 6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Marsmannsbach Gewässer

Umgrenzung eines Überschwemmungsgebietes

## 7. Planungen, Nutzungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen

Bindungen für die Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen

## 8. Sonstige Planzeichen

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

## 9. Nachrichtliche Übernahme

Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

**1. Art der baulichen Nutzung:**  
 In dem festgesetzten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Photovoltaikmodulen zum Zwecke der Stromgewinnung zulässig. Bauliche Anlagen und Einrichtungen sind zulässig, wenn sie mit der Zweckbestimmung vereinbar und notwendig sind. Hierzu gehören unter anderem Gebäude für Wechselrichter, Überwachungs- und Steueranlagen sowie Unterstände für Tiere zur Grünpflege.

### Maß der baulichen Nutzung:

Der Mindestabstand der Unterkante der Photovoltaikmodule muss mindestens 0,5 Meter über der natürlichen Geländeoberfläche betragen. Die maximale Oberkante aller baulichen Anlagen darf 3,00 Meter über der natürlichen Geländeoberfläche liegen. Die tatsächliche Versiegelung durch Gründungen und Nebengebäude darf maximal 5 % der überbaubaren Fläche betragen.

### Überbaubare Fläche:

Alle baulichen Anlagen mit Ausnahme der Einfriedung sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

### 2. Grünlandnutzung:

Das gesamte Plangebiet ist als extensives Grünland zu entwickeln. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngung ist untersagt. Die Wiese darf maximal dreimal im Jahr gemäht oder alternativ beweidet werden. Flächen mit Baufeldern, auf denen noch keine Photovoltaikanlagen errichtet sind, können weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

### 3. Gestalterische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 36 Abs. 4 BauO NRW:

Einfriedigungen sind im gesamten Plangebiet offen zu gestalten (Ausführung sinngemäß § 65 BauO NRW Nr. 14). Sie sind als grüner Drahtzaun auszuführen und der Abstand zwischen den Stäben und zwischen Boden und Einfriedigung soll möglichst groß sein. Freistehende oder an der Einfriedigung befestigte Werbeanlagen sind unzulässig.



Maßstab ca. 1:2000

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Industriegebiet Hamern“ vom 2. August 1974



Maßstab 1:2000

5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“

## Rechtsgrundlagen

- §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der zur Zeit geltenden Fassung -
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zur Zeit geltenden Fassung -
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung- BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der zur Zeit geltenden Fassung -
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung- BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV NRW. S. 256) - in der zur Zeit gültigen Fassung-
- Ordnungsbehördliche Verordnung vom 31.12.1991 zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes Berkel in der Stadt Billerbeck, Kreis Coesfeld, im Regierungsbezirk Münster (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 07.03.1992, Nr. 10)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Berkelau“ im Bereich des Kreises Coesfeld als Naturschutzgebiet, Bezirksregierung Münster vom 29.11.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 08.12.2001, Nr. 49)

## Aufstellungsverfahren

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrößen (Stand des Liegenschaftskatasters: Februar 2008) und die Reduzanzfreiheit der Planung.

Coesfeld,

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 13. Januar 2010 nach Aushang vom 29. Dezember 2009 bis zum 13. Januar 2010 (einschließlich).

Billerbeck, 14. Januar 2010

Die Bürgermeisterin

Dirks

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 22. Dezember 2009

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ beschlossen.

Billerbeck, 24. Februar 2010

Bürgermeisterin Schriftführerin

Dirks Freickmann

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 23. Februar 2010

Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschieben vom 18. Dezember 2009

Billerbeck, 21. Dezember 2009

Bürgermeisterin

Dirks

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom 18. Februar 2010 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und zwar vom 3. März 2010 bis zum 7. April 2010 (einschließlich).

Billerbeck, 8. April 2010

Bürgermeisterin

Dirks

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 23. Februar 2010

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ ist nach Prüfung der Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 20. Mai 2010 beschlossen worden.

Billerbeck, 21. Mai 2010

Die Bürgermeisterin Schriftführerin

Dirks Freickmann

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 22. Juli 2011

Hiermit fertige ich die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ aus.

Billerbeck, 21. Mai 2010

Bürgermeisterin

Dirks

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ als Satzung beschlossen worden ist. Auf die Vorschriften der §§ 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Billerbeck, 21. Dezember 2011

Bürgermeisterin

Dirks

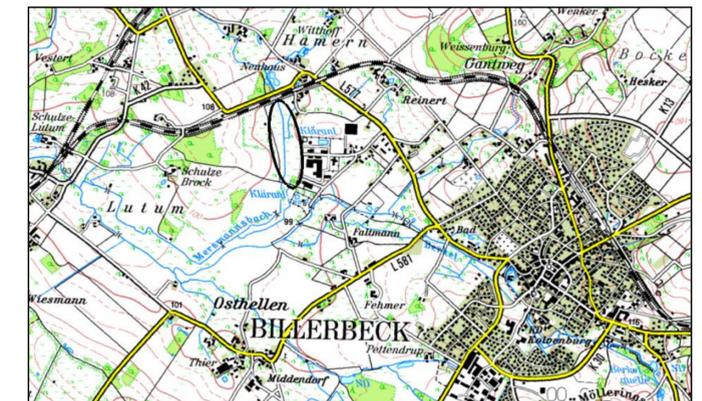
Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 20. Dezember 2011

## Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

Bodeneingreifende Bauarbeiten sollten mit gebotener Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Die Vorgaben des § 90 a Abs. 3 LWG (Landeswassergesetz) für Gewässerrandstreifen ist zu beachten. So ist der Umbruch von Dauergrünland und das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern untersagt. Zudem sind z.B. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in dem Bereich unzulässig.



## Stadt Billerbeck

# 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“



Aufgestellt:  
 Stadtverwaltung Billerbeck  
 Fachbereich Planen und Bauen  
 Billerbeck, im Dezember 2009  
 geändert im Februar 2010



Rechtskräftig geworden mit Bekanntmachung vom 20. Dezember 2011

## **Stadt Billerbeck**

### **6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“**

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am 29.09.2015 beschlossen, die 6. Änderung Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ durchzuführen. Die von der Änderung betroffenen Grundstücke liegen südwestlich der verlängerten Erschließungsstraße Raiffeisenstraße.

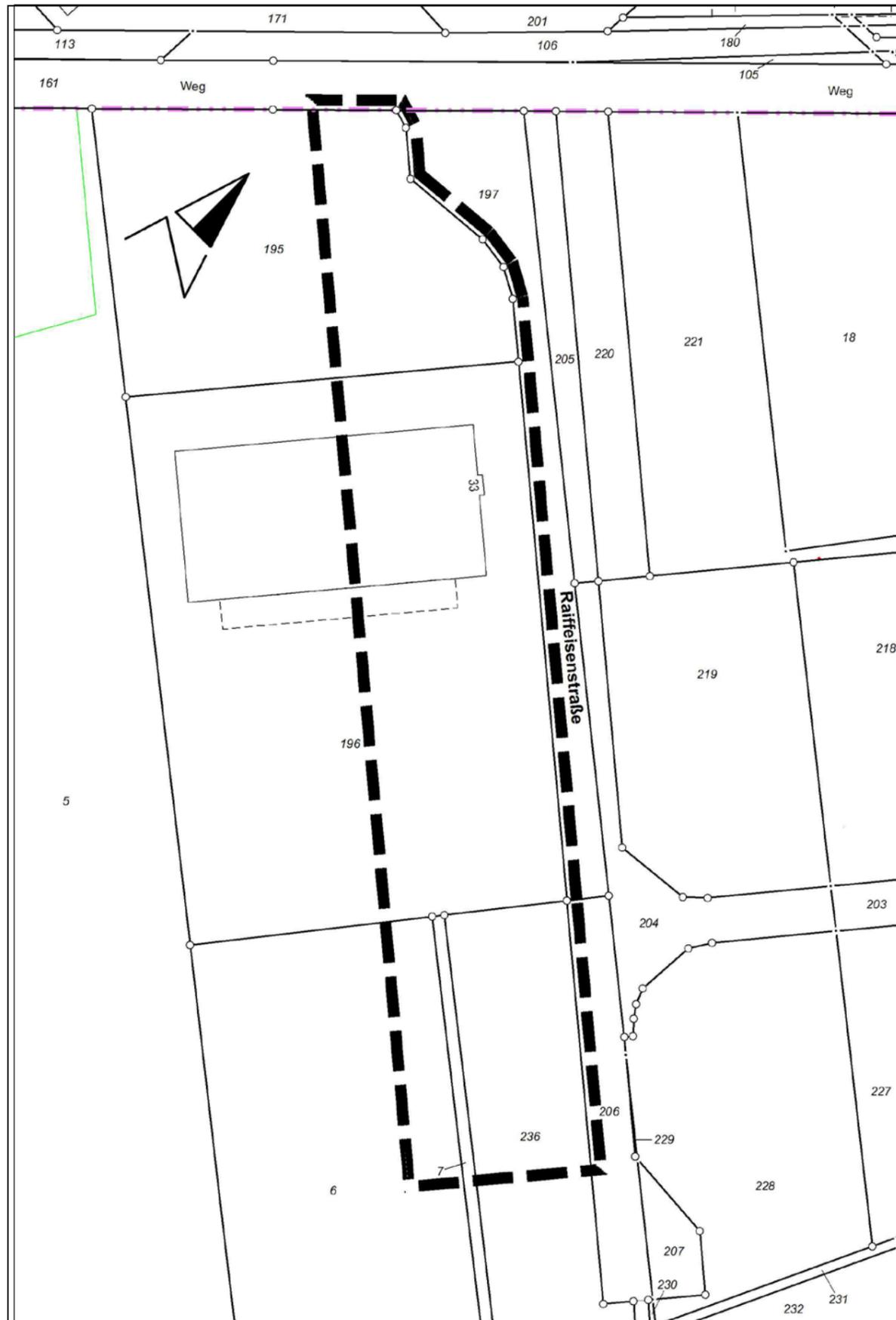
Der Änderungsbereich umfasst Teile der Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 39, Flurstücke 6, 7, 195, 196 und 236. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- nach Nordosten durch die südwestliche Grenze der Raiffeisenstraße
- auf der Höhe des beginnenden Wendehammers (gegenüberliegender Grenzpunkt: Schnittpunkt Flurstücke 206, 207 und 229) 35 Meter im rechten Winkel nach Südwesten laufend
- im Südwesten durch eine 35 Meter Parallele, gemessen von der südwestlichen Grenze der Raiffeisenstraße
- im Nordwesten durch die südöstliche Grenze des Weges (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 40, Flurstück 161)

#### **Das Maß der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich der Änderung wie folgt geändert:**

- Es sind maximal drei Vollgeschosse zulässig. Die maximal zulässige Gebäudehöhe bleibt davon unberührt.

Die übrigen Festsetzungen sind durch diese 6. Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.



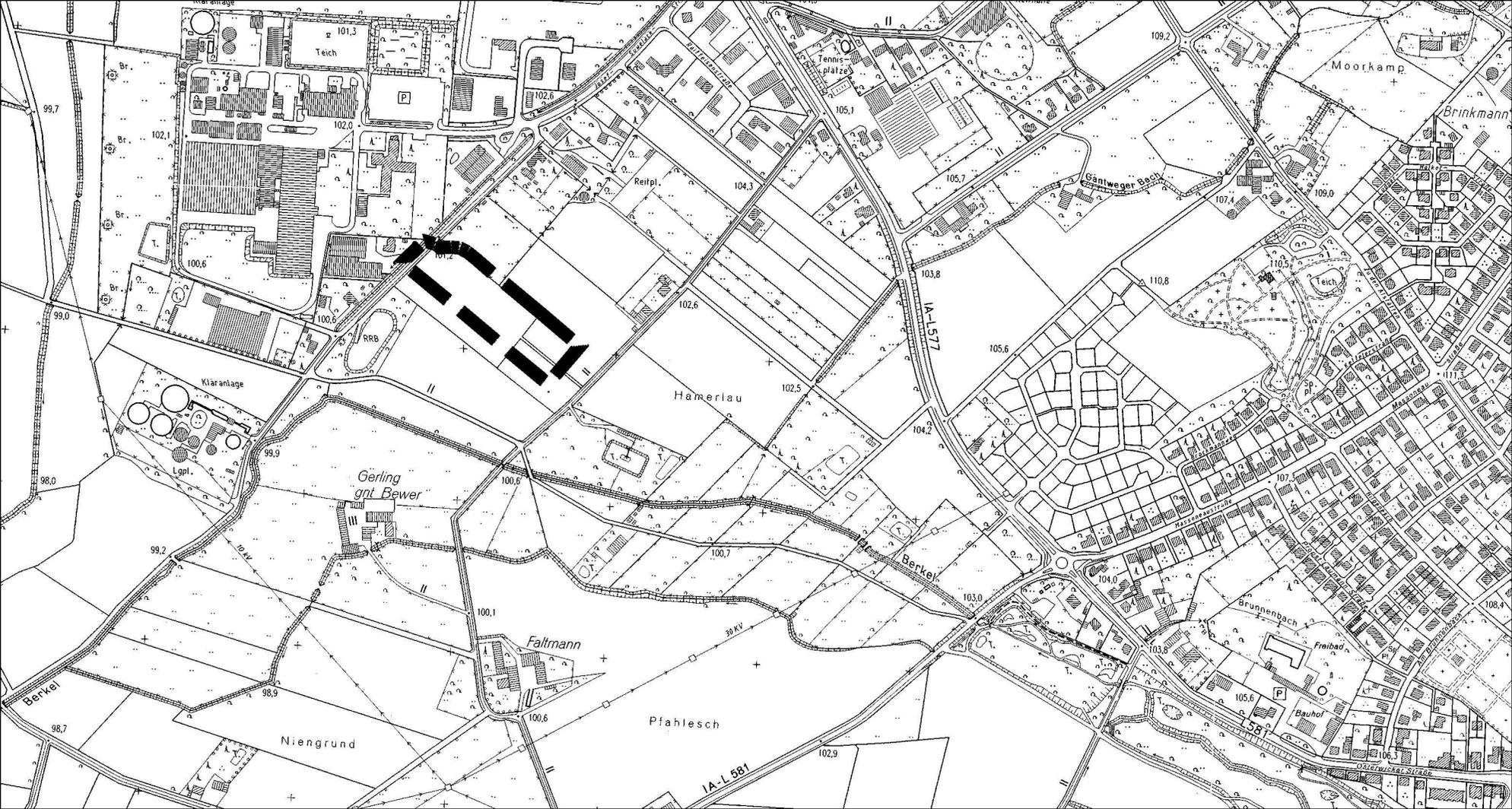
## Geltungsbereich der 6. Änderung Bebauungsplan „Industriegebiet Hamern“

### Erläuterungen:

 Grenze des  
 Räumlichen Geltungsbereiches  
 der 6. Änderung

**Aufgestellt:**  
**Stadt Billerbeck**  
**Fachbereich Planen und Bauen**  
**Maßstab 1:1000**  
**Billerbeck, August 2015**





## **Rechtsgrundlagen**

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) -in der z. Z. geltenden Fassung-

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) -in der z. Z. geltenden Fassung-

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132/BGBl. III 213-1-2) -in der z. Z. geltenden Fassung -

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), - in der z. Z. geltenden Fassung-

## Aufstellungsverfahren

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 29. September 2015 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Billerbeck, 1. Oktober 2015

Die Bürgermeisterin

Schriftführerin

\_\_\_\_\_  
Dirks

\_\_\_\_\_  
Freickmann

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 1. Oktober 2015

---

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung - mit dem Entwurf der Begründung- und den nach § 86 BauO NRW enthaltenen Gestaltungsfestsetzungen wurde vom Rat der Stadt Billerbeck am 29. September 2015 für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Billerbeck, 1. Oktober 2015

Die Bürgermeisterin

Schriftführerin

\_\_\_\_\_  
Dirks

\_\_\_\_\_  
Freickmann

Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 1. Oktober 2015

Billerbeck, 1. Oktober 2015

Die Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Dirks

Diese Bebauungsplanänderung hat mit Begründung und den nach § 86 BauO NRW enthaltenen Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom 29. September 2015 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen und zwar vom 9. Oktober 2015 bis zum 9. November 2015 (einschließlich).

Billerbeck, 18. Dezember 2015

Die Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Dirks

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 1. Oktober 2015

---

Diese Bebauungsplanänderung ist nach Prüfung vorgetragener Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie den §§ 7 und 41 GO NRW vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 als Satzung beschlossen worden. Es wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB festgestellt, dass die Änderung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Billerbeck, 18. Dezember 2015

Die Bürgermeisterin

Schriftführerin

\_\_\_\_\_  
Dirks

\_\_\_\_\_  
Freickmann

---

Hiermit fertige ich die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ aus.

Billerbeck, 18. Dezember 2015

Die Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Dirks

---

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist. Auf die Vorschriften der §§ 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Billerbeck, 21. Dezember 2015

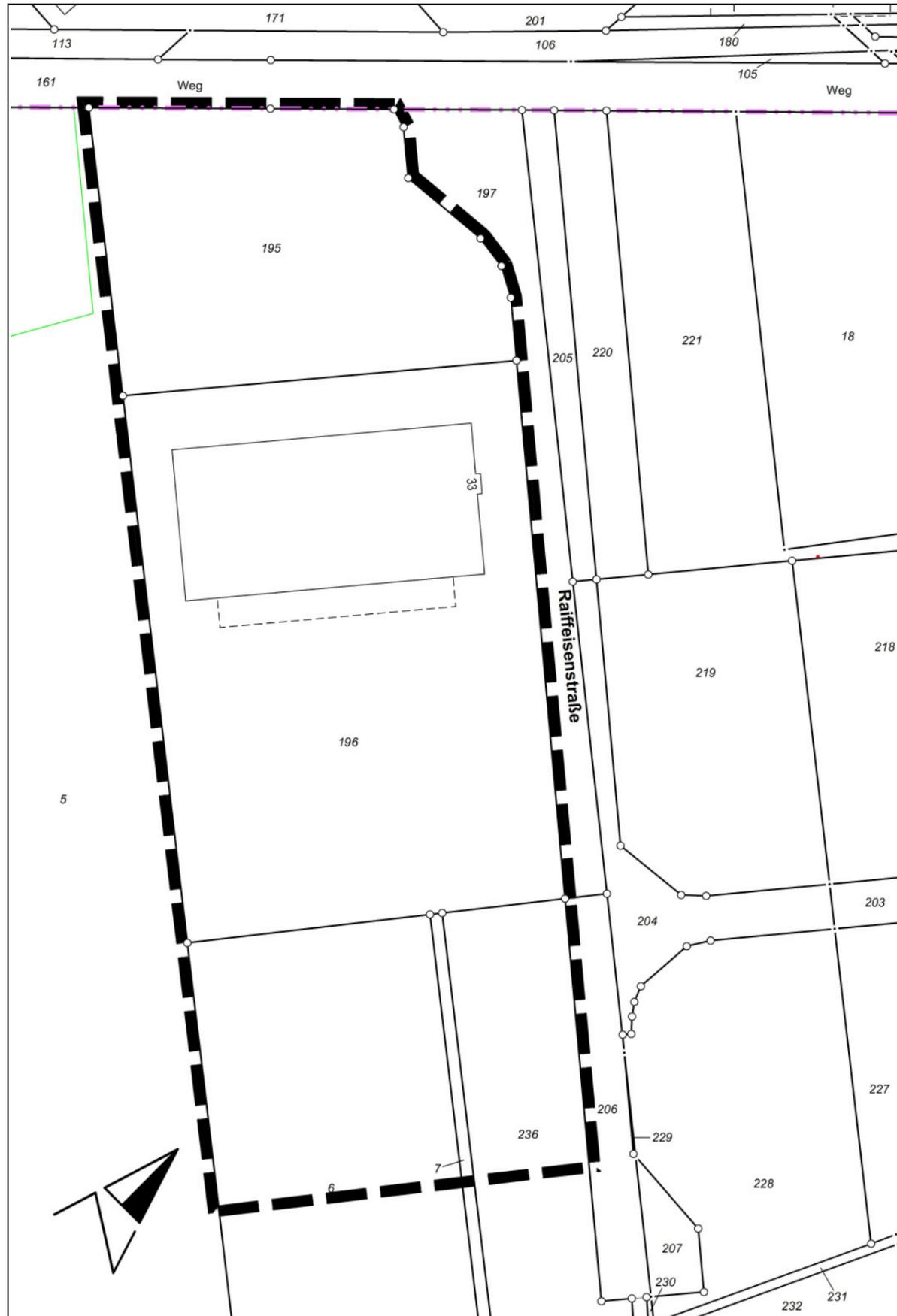
Die Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Dirks

---

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 21. Dezember 2015

---



## Geltungsbereich der 7. Änderung Bebauungsplan „Industriegebiet Hamern“

### Erläuterungen:

 Grenze des  
 Räumlichen Geltungsbereiches  
 der 7. Änderung

**Aufgestellt:**  
**Stadt Billerbeck**  
**Fachbereich Planen und Bauen**  
**Maßstab 1:1000**  
**Billerbeck, Januar 2017**



## Aufstellungsverfahren

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 3. März 2017 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Billerbeck, 14. März 2017

Die Bürgermeisterin

Schriftführerin

\_\_\_\_\_  
Dirks

\_\_\_\_\_  
Freickmann

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 8. März 2017

---

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung - mit dem Entwurf der Begründung- und den nach § 86 BauO NRW enthaltenen Gestaltungsfestsetzungen wurde vom Rat der Stadt Billerbeck am 3. März 2017 für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Billerbeck, 14. März 2017

Die Bürgermeisterin

Schriftführerin

\_\_\_\_\_  
Dirks

\_\_\_\_\_  
Freickmann

---

Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 13. März 2017

Billerbeck, 14. März 2017

Die Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Dirks

---

Diese Bebauungsplanänderung hat mit Begründung und den nach § 86 BauO NRW enthaltenen Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom 3. März 2017 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und zwar vom 20. März 2017 bis zum 21. April 2017 (einschließlich).

Billerbeck, 31. Mai 2017

Die Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Dirks

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 8. März 2017

---

Diese Bebauungsplanänderung ist nach Prüfung vorgetragener Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie den §§ 7 und 41 GO NRW vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 30. Mai 2017 als Satzung beschlossen worden. Es wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB festgestellt, dass die Änderung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Billerbeck, 31. Mai 2017

Die Bürgermeisterin

Schriftführerin

\_\_\_\_\_  
Dirks

\_\_\_\_\_  
Freickmann

---

Hiermit fertige ich die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ aus.

Billerbeck, 31. Mai 2017

Die Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Dirks

---

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist. Auf die Vorschriften der §§ 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Billerbeck, 2. Juni 2017

Die Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Dirks

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 1. Juni 2017

---

## **Stadt Billerbeck**

### **7. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“**

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am 2.03.2017 beschlossen, die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ durchzuführen.

Die von der Änderung betroffenen Grundstücke liegen südwestlich der im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplanes verlängerten Erschließungsstraße „Raiffeisenstraße“.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 39, Flurstücke 6 und 7, 236 teilweise sowie 195 und 196 komplett.

#### **Die textliche Festsetzung wird für das gesamte Plangebiet wie folgt geändert:**

- Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4, Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
- Auf dem Flurstück 196 (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 39) sind insgesamt 8 standortgerechte heimische Laubbäume zweiter Ordnung (mittelwüchsig) auf einer ausreichend großen Pflanzfläche zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (z.B. Hainbuche oder Vogelbeere).

Die übrigen Festsetzungen sind durch diese 7. Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

#### **Rechtsgrundlagen**

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) -in der z. Z. geltenden Fassung-

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) -in der z. Z. geltenden Fassung-

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132/BGBl. III 213-1-2) -in der z. Z. geltenden Fassung -

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), - in der z. Z. geltenden Fassung-



Abstands-Liste Nr.	Abstands-Liste Nr.	Abstands-Liste Nr.	Abstands-Liste Nr.
V 300 801	109 5(1)(2)	110 5(1)(2)	111 5(1)(2)
V 300 802	109 5(1)(3)	110 5(1)(3)	111 5(1)(3)
V 300 803	109 5(1)(4)	110 5(1)(4)	111 5(1)(4)
V 300 804	109 5(1)(5)	110 5(1)(5)	111 5(1)(5)
V 300 805	109 5(1)(6)	110 5(1)(6)	111 5(1)(6)
V 300 806	109 5(1)(7)	110 5(1)(7)	111 5(1)(7)
V 300 807	109 5(1)(8)	110 5(1)(8)	111 5(1)(8)
V 300 808	109 5(1)(9)	110 5(1)(9)	111 5(1)(9)
V 300 809	109 5(1)(10)	110 5(1)(10)	111 5(1)(10)
V 300 810	109 5(1)(11)	110 5(1)(11)	111 5(1)(11)
V 300 811	109 5(1)(12)	110 5(1)(12)	111 5(1)(12)
V 300 812	109 5(1)(13)	110 5(1)(13)	111 5(1)(13)
V 300 813	109 5(1)(14)	110 5(1)(14)	111 5(1)(14)
V 300 814	109 5(1)(15)	110 5(1)(15)	111 5(1)(15)
V 300 815	109 5(1)(16)	110 5(1)(16)	111 5(1)(16)
V 300 816	109 5(1)(17)	110 5(1)(17)	111 5(1)(17)
V 300 817	109 5(1)(18)	110 5(1)(18)	111 5(1)(18)
V 300 818	109 5(1)(19)	110 5(1)(19)	111 5(1)(19)
V 300 819	109 5(1)(20)	110 5(1)(20)	111 5(1)(20)
V 300 820	109 5(1)(21)	110 5(1)(21)	111 5(1)(21)
V 300 821	109 5(1)(22)	110 5(1)(22)	111 5(1)(22)
V 300 822	109 5(1)(23)	110 5(1)(23)	111 5(1)(23)
V 300 823	109 5(1)(24)	110 5(1)(24)	111 5(1)(24)
V 300 824	109 5(1)(25)	110 5(1)(25)	111 5(1)(25)
V 300 825	109 5(1)(26)	110 5(1)(26)	111 5(1)(26)
V 300 826	109 5(1)(27)	110 5(1)(27)	111 5(1)(27)
V 300 827	109 5(1)(28)	110 5(1)(28)	111 5(1)(28)
V 300 828	109 5(1)(29)	110 5(1)(29)	111 5(1)(29)
V 300 829	109 5(1)(30)	110 5(1)(30)	111 5(1)(30)
V 300 830	109 5(1)(31)	110 5(1)(31)	111 5(1)(31)
V 300 831	109 5(1)(32)	110 5(1)(32)	111 5(1)(32)
V 300 832	109 5(1)(33)	110 5(1)(33)	111 5(1)(33)
V 300 833	109 5(1)(34)	110 5(1)(34)	111 5(1)(34)
V 300 834	109 5(1)(35)	110 5(1)(35)	111 5(1)(35)
V 300 835	109 5(1)(36)	110 5(1)(36)	111 5(1)(36)
V 300 836	109 5(1)(37)	110 5(1)(37)	111 5(1)(37)
V 300 837	109 5(1)(38)	110 5(1)(38)	111 5(1)(38)
V 300 838	109 5(1)(39)	110 5(1)(39)	111 5(1)(39)
V 300 839	109 5(1)(40)	110 5(1)(40)	111 5(1)(40)
V 300 840	109 5(1)(41)	110 5(1)(41)	111 5(1)(41)
V 300 841	109 5(1)(42)	110 5(1)(42)	111 5(1)(42)
V 300 842	109 5(1)(43)	110 5(1)(43)	111 5(1)(43)
V 300 843	109 5(1)(44)	110 5(1)(44)	111 5(1)(44)
V 300 844	109 5(1)(45)	110 5(1)(45)	111 5(1)(45)
V 300 845	109 5(1)(46)	110 5(1)(46)	111 5(1)(46)
V 300 846	109 5(1)(47)	110 5(1)(47)	111 5(1)(47)
V 300 847	109 5(1)(48)	110 5(1)(48)	111 5(1)(48)
V 300 848	109 5(1)(49)	110 5(1)(49)	111 5(1)(49)
V 300 849	109 5(1)(50)	110 5(1)(50)	111 5(1)(50)
V 300 850	109 5(1)(51)	110 5(1)(51)	111 5(1)(51)
V 300 851	109 5(1)(52)	110 5(1)(52)	111 5(1)(52)
V 300 852	109 5(1)(53)	110 5(1)(53)	111 5(1)(53)
V 300 853	109 5(1)(54)	110 5(1)(54)	111 5(1)(54)
V 300 854	109 5(1)(55)	110 5(1)(55)	111 5(1)(55)
V 300 855	109 5(1)(56)	110 5(1)(56)	111 5(1)(56)
V 300 856	109 5(1)(57)	110 5(1)(57)	111 5(1)(57)
V 300 857	109 5(1)(58)	110 5(1)(58)	111 5(1)(58)
V 300 858	109 5(1)(59)	110 5(1)(59)	111 5(1)(59)
V 300 859	109 5(1)(60)	110 5(1)(60)	111 5(1)(60)
V 300 860	109 5(1)(61)	110 5(1)(61)	111 5(1)(61)
V 300 861	109 5(1)(62)	110 5(1)(62)	111 5(1)(62)
V 300 862	109 5(1)(63)	110 5(1)(63)	111 5(1)(63)
V 300 863	109 5(1)(64)	110 5(1)(64)	111 5(1)(64)
V 300 864	109 5(1)(65)	110 5(1)(65)	111 5(1)(65)
V 300 865	109 5(1)(66)	110 5(1)(66)	111 5(1)(66)
V 300 866	109 5(1)(67)	110 5(1)(67)	111 5(1)(67)
V 300 867	109 5(1)(68)	110 5(1)(68)	111 5(1)(68)
V 300 868	109 5(1)(69)	110 5(1)(69)	111 5(1)(69)
V 300 869	109 5(1)(70)	110 5(1)(70)	111 5(1)(70)
V 300 870	109 5(1)(71)	110 5(1)(71)	111 5(1)(71)
V 300 871	109 5(1)(72)	110 5(1)(72)	111 5(1)(72)
V 300 872	109 5(1)(73)	110 5(1)(73)	111 5(1)(73)
V 300 873	109 5(1)(74)	110 5(1)(74)	111 5(1)(74)
V 300 874	109 5(1)(75)	110 5(1)(75)	111 5(1)(75)
V 300 875	109 5(1)(76)	110 5(1)(76)	111 5(1)(76)
V 300 876	109 5(1)(77)	110 5(1)(77)	111 5(1)(77)
V 300 877	109 5(1)(78)	110 5(1)(78)	111 5(1)(78)
V 300 878	109 5(1)(79)	110 5(1)(79)	111 5(1)(79)
V 300 879	109 5(1)(80)	110 5(1)(80)	111 5(1)(80)
V 300 880	109 5(1)(81)	110 5(1)(81)	111 5(1)(81)
V 300 881	109 5(1)(82)	110 5(1)(82)	111 5(1)(82)
V 300 882	109 5(1)(83)	110 5(1)(83)	111 5(1)(83)
V 300 883	109 5(1)(84)	110 5(1)(84)	111 5(1)(84)
V 300 884	109 5(1)(85)	110 5(1)(85)	111 5(1)(85)
V 300 885	109 5(1)(86)	110 5(1)(86)	111 5(1)(86)
V 300 886	109 5(1)(87)	110 5(1)(87)	111 5(1)(87)
V 300 887	109 5(1)(88)	110 5(1)(88)	111 5(1)(88)
V 300 888	109 5(1)(89)	110 5(1)(89)	111 5(1)(89)
V 300 889	109 5(1)(90)	110 5(1)(90)	111 5(1)(90)
V 300 890	109 5(1)(91)	110 5(1)(91)	111 5(1)(91)
V 300 891	109 5(1)(92)	110 5(1)(92)	111 5(1)(92)
V 300 892	109 5(1)(93)	110 5(1)(93)	111 5(1)(93)
V 300 893	109 5(1)(94)	110 5(1)(94)	111 5(1)(94)
V 300 894	109 5(1)(95)	110 5(1)(95)	111 5(1)(95)
V 300 895	109 5(1)(96)	110 5(1)(96)	111 5(1)(96)
V 300 896	109 5(1)(97)	110 5(1)(97)	111 5(1)(97)
V 300 897	109 5(1)(98)	110 5(1)(98)	111 5(1)(98)
V 300 898	109 5(1)(99)	110 5(1)(99)	111 5(1)(99)
V 300 899	109 5(1)(100)	110 5(1)(100)	111 5(1)(100)

Abstands-Liste Nr.	Abstands-Liste Nr.	Abstands-Liste Nr.	Abstands-Liste Nr.
V 300 8101	109 5(1)(101)	110 5(1)(101)	111 5(1)(101)
V 300 8102	109 5(1)(102)	110 5(1)(102)	111 5(1)(102)
V 300 8103	109 5(1)(103)	110 5(1)(103)	111 5(1)(103)
V 300 8104	109 5(1)(104)	110 5(1)(104)	111 5(1)(104)
V 300 8105	109 5(1)(105)	110 5(1)(105)	111 5(1)(105)
V 300 8106	109 5(1)(106)	110 5(1)(106)	111 5(1)(106)
V 300 8107	109 5(1)(107)	110 5(1)(107)	111 5(1)(107)
V 300 8108	109 5(1)(108)	110 5(1)(108)	111 5(1)(108)
V 300 8109	109 5(1)(109)	110 5(1)(109)	111 5(1)(109)
V 300 8110	109 5(1)(110)	110 5(1)(110)	111 5(1)(110)
V 300 8111	109 5(1)(111)	110 5(1)(111)	111 5(1)(111)
V 300 8112	109 5(1)(112)	110 5(1)(112)	111 5(1)(112)
V 300 8113	109 5(1)(113)	110 5(1)(113)	111 5(1)(113)
V 300 8114	109 5(1)(114)	110 5(1)(114)	111 5(1)(114)
V 300 8115	109 5(1)(115)	110 5(1)(115)	111 5(1)(115)
V 300 8116	109 5(1)(116)	110 5(1)(116)	111 5(1)(116)
V 300 8117	109 5(1)(117)	110 5(1)(117)	111 5(1)(117)
V 300 8118	109 5(1)(118)	110 5(1)(118)	111 5(1)(118)
V 300 8119	109 5(1)(119)	110 5(1)(119)	111 5(1)(119)
V 300 8120	109 5(1)(120)	110 5(1)(120)	111 5(1)(120)
V 300 8121	109 5(1)(121)	110 5(1)(121)	111 5(1)(121)
V 300 8122	109 5(1)(122)	110 5(1)(122)	111 5(1)(122)
V 300 8123	109 5(1)(123)	110 5(1)(123)	111 5(1)(123)
V 300 8124	109 5(1)(124)	110 5(1)(124)	111 5(1)(124)
V 300 8125	109 5(1)(125)	110 5(1)(125)	111 5(1)(125)
V 300 8126	109 5(1)(126)	110 5(1)(126)	111 5(1)(126)
V 300 8127	109 5(1)(127)	110 5(1)(127)	111 5(1)(127)
V 300 8128	109 5(1)(128)	110 5(1)(128)	111 5(1)(128)
V 300 8129	109 5(1)(129)	110 5(1)(129)	111 5(1)(129)
V 300 8130	109 5(1)(130)	110 5(1)(130)	111 5(1)(130)
V 300 8131	109 5(1)(131)	110 5(1)(131)	111 5(1)(131)
V 300 8132	109 5(1)(132)	110 5(1)(132)	111 5(1)(132)
V 300 8133	109 5(1)(133)	110 5(1)(133)	111 5(1)(133)
V 300 8134	109 5(1)(134)	110 5(1)(134)	111 5(1)(134)
V 300 8135	109 5(1)(135)	110 5(1)(135)	111 5(1)(135)
V 300 8136	109 5(1)(136)	110 5(1)(136)	111 5(1)(136)
V 300 8137	109 5(1)(137)	110 5(1)(137)	111 5(1)(137)
V 300 8138	109 5(1)(138)	110 5(1)(138)	111 5(1)(138)
V 300 8139	109 5(1)(139)	110 5(1)(139)	111 5(1)(139)
V 300 8140	109 5(1)(140)	110 5(1)(140)	111 5(1)(140)
V 300 8141	109 5(1)(141)	110 5(1)(141)	111 5(1)(141)
V 300 8142	109 5(1)(142)	110 5(1)(142)	111 5(1)(142)
V 300 8143	109 5(1)(143)	110 5(1)(143)	111 5(1)(143)
V 300 8144	109 5(1)(144)	110 5(1)(144)	111 5(1)(144)
V 300 8145	109 5(1)(145)	110 5(1)(145)	111 5(1)(145)
V 300 8146	109 5(1)(146)	110 5(1)(146)	111 5(1)(146)
V 300 8147	109 5(1)(147)	110 5(1)(147)	111 5(1)(147)
V 300 8148	109 5(1)(148)	110 5(1)(148)	111 5(1)(148)
V 300 8149	109 5(1)(149)	110 5(1)(149)	111 5(1)(149)
V 300 8150	109 5(1)(150)	110 5(1)(150)	111 5(1)(150)

Abstands-Liste Nr.	Abstands-Liste Nr.	Abstands-Liste Nr.	Abstands-Liste Nr.
V 300 8151	109 5(1)(151)	110 5(1)(151)	111 5(1)(151)
V 300 8152	109 5(1)(152)	110 5(1)(152)	111 5(1)(152)
V 300 8153	109 5(1)(153)	110 5(1)(153)	111 5(1)(153)
V 300 8154	109 5(1)(154)	110 5(1)(154)	111 5(1)(154)
V 300 8155	109 5(1)(155)	110 5(1)(155)	111 5(1)(155)
V 300 8156	109 5(1)(156)	110 5(1)(156)	111 5(1)(156)
V 300 8157	109 5(1)(157)	110 5(1)(157)	111 5(1)(157)
V 300 8158	109 5(1)(158)	110 5(1)(158)	111 5(1)(158)
V 300 8159	109 5(1)(159)	110 5(1)(159)	111 5(1)(159)
V 300 8160	109 5(1)(160)	110 5(1)(160)	111 5(1)(160)
V 300 8161	109 5(1)(161)	110 5(1)(161)	111 5(1)(161)
V 300 8162	109 5(1)(162)	110 5(1)(162)	111 5(1)(162)
V 300 8163	109 5(1)(163)	110 5(1)(163)	111 5(1)(163)
V 300 8164	109 5(1)(164)	110 5(1)(164)	111 5(1)(164)
V 300 8165	109 5(1)(165)	110 5(1)(165)	111 5(1)(165)
V 300 8166	109 5(1)(166)	110 5(1)(166)	111 5(1)(166)
V 300 8167	109 5(1)(167)	110 5(1)(167)	111 5(1)(167)
V 300 8168	109 5(1)(168)	110 5(1)(168)	111 5(1)(168)
V 300 8169	109 5(1)(169)	110 5(1)(169)	111 5(1)(169)
V 300 8170	109 5(1)(170)	110 5(1)(170)	111 5(1)(170)
V 300			